

V

# Baulexikon

Begriff:  
VOB

[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)

Wilfried Berger  
Mehr zu diesem Thema  
unter:

**Bauphysik im Fenstereinbau**  
Kennen Sie illbruck Produkte aus dem  
Produkte – Test?

[http://www.baufachforum.de/index.php?Tre\\_mco-illbruck-Fensterabdichtungen](http://www.baufachforum.de/index.php?Tre_mco-illbruck-Fensterabdichtungen)

Erstellt:	22.12.2013	15:28
Letzter Ausdruck:	22.12.2013	19:10



## Denke immer daran!!!!

Egal ob VOB oder BGB, auch ich muss, wenn mein Herrchen, auf die Leiter geht die Sicherheit prüfen.

### Aber:

Wenn Ihr Angebote fertigt, bei denen die VOB Vertragsgrundlage sein soll, sagt der Gesetzgeber, dass Ihr die VOB Teil B im Volltext zum Angebot anhängen müsst. Ansonsten vereinbart Ihr keinen VOB Vertrag. Ein loser Hinweis im Angebot oder, dass die VOB in euren Geschäftsräumen eingesehen werden kann, ist wirkungslos.

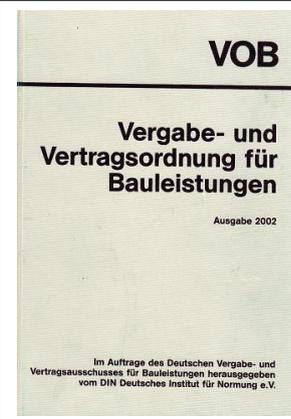
### Ergebnis:

Siehste, drum verlasse ich mich nicht auf Papier, sondern prüfe.

## Begriff-Erklärung:

### Begriff 1:

VOB = Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen



### Die VOB

Die VOB ist aus der Beauftragung des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen ins Leben gerufen worden. Sie umfasst drei Teile. Im **Teil A** sind dabei die Grundlagen festgehalten, die für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten sind. Der **Teil B** regelt die allgemeinen Vertragsgrundlagen in Bauverträgen.

Der **Teil C** regelt dann die allgemeinen und gewerkspezifischen weiteren technischen Vertragsbedingungen (ATV). Die VOB stellt allerdings keine Gesetzes- oder Rechtsgrundlage dar. Sie ist lediglich von den Fachgremien ein Werk der Empfehlung, wie Bauleistungen ausgeführt werden sollten.

Daher muss der Teil B auch expliziert im Bauvertrag vereinbart werden.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

VOB

### BGB = Bürgerliche Gesetzbuch:

Das BGB sieht die VOB im Bauvertrag als *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)* an. Dabei ist Grundlegend, dass das BGB das private Werkvertragsrecht nicht so expliziert verankert hat, wie die VOB. Dabei muss erkannt werden, dass Teile der VOB/B der AGB-Kontrolle des BGBs nicht standhalten somit wäre die VOB letztendlich unwirksam. Da allerdings die VOB ein ausgeglichenes Gesamtwerk darstellt, ist sie somit auch nicht der Kontrolle des BGBs unterworfen. Daher wurde am 01. Januar 2009 im BGB der § 310 Absatz 1, Satz 3 eingeführt. Der gegenüber Verträgen mit Verbrauchern diese Unwirksamkeiten beleuchtet. Vor 2002 hieß die VOB Verdingungsverordnung für Bauleistungen.

**BGB**  
Bürgerliches  
Gesetzbuch

AGB-Gesetz  
MiethöheG  
VerbraucherkreditG  
ProdukthaftungsG  
WohnungseigentumsG

46. Auflage  
2000

Beck-Texte im dtv

### Mehr über das Meersburger Urteil:

[http://www.baufachforum.de/data/files/produkte\\_test/produkte\\_test\\_startseite/Blatt\\_1\\_MeersburgerUrteil.pdf](http://www.baufachforum.de/data/files/produkte_test/produkte_test_startseite/Blatt_1_MeersburgerUrteil.pdf)



### Mehr über Abbruchanordnung:

[http://www.baufachforum.de/data/unit\\_files/26/Abbruchanordnung\\_2.pdf](http://www.baufachforum.de/data/unit_files/26/Abbruchanordnung_2.pdf)

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009  
Begriffe aus dem Wissensnetz [www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)  
Materialsammlung aus dem **BauFachForum**.  
Quellen Siehe Baulexikon.



Wir bedanken uns für die  
Bildfreigabe und Unterstützung  
bei Firma:

TREMCO illbruck  
GmbH & Co. KG  
Von-der-Wettern-Str. 27  
51149 Köln

[www.tremco-illbruck.com](http://www.tremco-illbruck.com)

Wilfried Berger, Sachverständiger  
[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)